

Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigender Mängel können die Zustimmungen und Zulassungen verweigert bzw. widerrufen werden.

§9

(1) Der Leiter des Amtes entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans^{*} über Vorschläge der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe zur Bildung, Veränderung und Auflösung von betrieblichen Organen, die im Auftrage des Amtes staatliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Verantwortung, Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieser Organe werden vom Leiter des Amtes in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen festgelegt.

(2) Die Verantwortung des Amtes wird durch die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Organe nicht eingeschränkt.

(3) Das Amt arbeitet eng mit den im Abs. 1 genannten betrieblichen Organen sowie mit den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe zusammen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§10.

Das Amt ist berechtigt, im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben für die vollständige Beurteilung des Arbeits- und Havarieschutzes notwendige Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern sowie die Überlassung von Gegenständen und die Anfertigung von Bilddokumenten unter Beachtung der Bestimmungen des Geheimnisschutzes zu verlangen. Vom Leiter des Amtes beauftragte Mitarbeiter des Amtes haben das Recht, zur Ausübung der staatlichen Überwachungstätigkeit jederzeit Betriebe, Arbeitsstätten, Objekte sowie alle Betriebs- bzw. Aufstellungsorte von überwachungspflichtigen Anlagen zu betreten, die von ihnen für erforderlich gehaltenen Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und von den Leitern, leitenden Mitarbeitern und Werkträgern alle notwendigen sachdienlichen Auskünfte zu fordern. Für solche Betriebe, die im Interesse der Landesverteidigung besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen, trifft der Leiter des Amtes im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsorganen gesonderte Festlegungen.

§ 11

(1) Den Leitern von Betrieben, von wirtschaftsleitenden * Organen, den örtlichen Staatsorganen sowie den Vorständen von Genossenschaften können zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes bei überwachungspflichtigen Anlagen Auflagen erteilt werden. Der Leiter des Amtes legt die Befugnisse zur Erteilung der Auflagen durch die Leiter und Mitarbeiter des Amtes fest.

(2) In den Auflagen kann die Beseitigung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die Abstellung anderer festgestellter Mängel sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigen oder seine volkswirtschaftlich effektive Verwirklichung behindern, gefordert werden. Bei unmittelbarer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werkträgern oder von Betriebsanlagen kann von den Leitern die Stilllegung von Anlagen bis zur Beseitigung der Gefahren verlangt werden.

§12

(1) Das Amt wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes trifft zur Leitung und Planung seines Verantwortungsbereiches im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendige Entscheidungen oder

führt sie in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen herbei. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit

(3) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich, daß, in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Leiter des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Der Zustimmung des Leiters des Amtes bedürfen Rechtsvorschriften und andere Grundsatzregelungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in denen Festlegungen getroffen werden, die den Arbeits- und Havarieschutz bei überwachungspflichtigen Anlagen betreffen.

§13

(1) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet. Er hat zu sichern, daß die staatliche Überwachungstätigkeit auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Schwerpunkte, der analytischen Ergebnisse aus der Überwachungstätigkeit und der Analyse des Unfall- und Havariegeschehens geplant und durchgeführt wird.

(2) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Leiter des Amtes ist gegenüber den Mitarbeitern des Amtes weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung und für den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kader-nomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Mitarbeiter vor und sichert dabei die Entwicklung und Förderung der Frauen in leitende Funktionen.

§14

(1) Dem Leiter des Amtes stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Das Amt ist zur Lösung seiner Aufgaben gegliedert in Abteilungen, die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle und Inspektionen. Die Struktur des Amtes und die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen werden vom Leiter des Amtes festgelegt. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Leiter des Amtes legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, der Wissenschaftlich-Technischen Leitstelle und der Inspektionen, die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Amtes sowie in Funktionsplänen fest.

§15

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes vertreten. Die Stellvertreter des Leiters des Amtes und die Leiter der Struktureinheiten gemäß § 14 Abs. 2 sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.